



Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

S-K- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

- Email ms@sk-berater.com
- Telefon +49 69 971 231-0

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen um den Jahreswechsel

Wie der BFH mit Urteil 16.02.2022, Aktenzeichen X R 2/21 entschieden hat, setzen regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben voraus, dass sie kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht nur gezahlt, sondern auch fällig geworden sind. Unter "kurzer Zeit" vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahrs (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG) ist nach ständiger BFH-Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum bis zu zehn Tagen zu verstehen (BFH v. 24.7.1986, IV R 309/84, BStBl II S. 1987, 16, ESt-Handbuch H 11 zu § 11 EStG).

Sachverhalt

Der Kläger führt einen Gewerbebetrieb. Er ermittelte seinen gewerblichen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate Mai bis Juli 2017 zahlte er verspätet erst im Folgejahr am 09.01.2018. Gleichwohl machte er die Zahlung als Betriebsausgabe in der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2017 geltend. Das Finanzamt gewährte den Betriebsausgabeabzug im Jahr 2017 nicht und erhöhte den Gewinn entsprechend. Es war der Ansicht, es lägen keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben i. S. des Einkommensteuergesetzes (EStG) vor, weil die betroffene Umsatzsteuer nicht rund um die Jahreswende 2017/2018, sondern weitaus früher fällig geworden sei. Einspruch und Klage gegen den Einkommensteuer- und Gewerbesteuerermessbescheid hatten keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision des Klägers aus den folgenden Gründen zurück.

Die Zahlungen sind erst für 2018 zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für eine hiervon abweichende zeitliche Zuordnung der Zahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 EStG liegen nicht vor.

Bei den Umsatzsteuervorauszahlungen handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Der Kläger hat die dem Streitjahr 2017 wirtschaftlich zuzuordnende Umsatzsteuer auch innerhalb kurzer Zeit nach dem 31.12.2017 gezahlt. Als zweite Voraussetzung muss aber hinzukommen, dass die jeweilige Ausgabe auch kurze Zeit vor bzw. nach Ende Jahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit fällig geworden ist.

Dies folgt aus dem Zweck von § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EStG, der eine Ausnahme des ansonsten für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung geltenden Zu- bzw. Abflussprinzips darstellt. Durch die Regelung



Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

sollten steuerliche Zufälligkeiten vermieden werden, die dann entstehen, würde man die Zahlung – je nach Zahlungszeitpunkt – mal in dem einen oder mal in dem anderen Jahr berücksichtigen. Deswegen ist notwendig, dass die Zahlung auch innerhalb des mit zehn Tagen festgelegten kurzen Zeitraums rund um den Jahreswechsel zahlbar – d. h. fällig – geworden ist.

Andernfalls könnten Nachzahlungen für bereits längst fällig gewordene Verpflichtungen zu einem vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängigen Betriebsausgabenabzug führen. Eine solche Handhabung widerspräche dem grundsätzlich für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung geltenden Prinzips der Kassenrechnung.

Das vollständige Urteil des BFH ist abzurufen unter:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202210085/>